

# Mietvertrag für Baukrane

Vermieter:

Mieter:

Firma: Käppeli Logistik AG  
St. Gallerstrasse 72  
7320 Sargans

Firma: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Gegenstand:

Mietpreis pro:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mietdauer: \_\_\_\_\_ Verlängerungsperiode: \_\_\_\_\_

Mietbeginn (Versandtag): \_\_\_\_\_

Versicherungswert (Neuwert): \_\_\_\_\_

Abschluss der Versicherung durch: \_\_\_\_\_

Als Verschleissteile gelten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Besondere Bedingungen: Der Mieter nimmt die Betriebsvorschriften und Anweisungen der Maschine zur Kenntnis und verpflichtet sich, diese einzuhalten.  
Der Mieter haftet in jedem Fall für den dem Vermieter belasteten Selbstbehalt.

Maschinen-Kasko: Selbstbehalt des Mieters im Schadenfall: Fr. 2'000.--

Maschinen-Haftpflicht: Selbstbehalt des Mieters im Schadenfall: Fr. 1'000.--

Gerichtsstand: Der Mieter anerkennt als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag den Sitz des Vermieters.

Mietbedingungen: Die Miet- und Montage-Bedingungen für Baukrane des Verbandes der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (Stand 09.2015) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages und werden vom Mieter ausdrücklich anerkannt.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Der Vermieter: \_\_\_\_\_ Der Mieter: \_\_\_\_\_

# Miet- und Montage-Bedingungen für Baukrane

## 1. Allgemeines

Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Mieter die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Käppeli Logistik AG (im weiteren Vermieter genannt). Die Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

## 2. Mietobjekt

### a. Umfang

Der Vermieter überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen näher bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet.

### b. Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum des Vermieters. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum anderen ist der Vermieter im Voraus schriftlich zu verständigen und dessen Einwilligung abzuwarten.

### c. Verwendung

Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Mietvertrag näher bezeichneten Geräte samt Zubehör zur Benützung. Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Ein- und Anbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden.

Weisungen des Vermieters betreffend Betriebs-, Wartungsvorschriften, sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten.

Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes sind untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden.

## 3. Mietzins

### a. Grundlage

Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen, täglichen Betrieb von ca. 10 Stunden oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen.

Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montag-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungskosten nicht inbegriffen, diese werden zusätzlich berechnet.

### b. Fälligkeit

Der Mietzins ist je nach Dauer des Mietvertrages und Vereinbarung der Parteien ratenweise, entweder wöchentlich oder monatlich, im Voraus zu entrichten. Anderslautende Vereinbarungen für Mietverträge von kurzer Dauer bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmenden Höhe, zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobjektes, zur Zahlung fällig.

Ist ein Gerät nicht betriebsbereit oder nicht vertragskonform aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, so ist der Mietzins erst dann zu leisten, wenn der Vermieter diese Mängel behoben hat.

### c. Verzug

Befindet sich der Mieter mit einer Zahlung im Rückstand, und kommt er der Aufforderung des Vermieters innerhalb der Frist von 10 Tagen den rückständigen Mietzins zu bezahlen nicht nach, so wird der Mietvertrag

mit Ablauf dieser Frist aufgelöst. Spricht der Vermieter den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich dem Vermieter zurückzugeben. Wobei die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige weitere damit verbundene Kosten zu Lasten des Mieters gehen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet. Der Vermieter muss sich jedoch anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der Mietdauer erlangt.

#### **4. Mietbeginn**

##### **a. Zeitpunkt**

Der festgelegte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer und beginnt mit dem Versand des Gerätes ab Betrieb oder Standort des Vermieters und endet mit dem Wiedereingangstag beim Vermieter. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt zu versenden. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft in Kenntnis zu setzen.

##### **b. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen dem Mieter zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter, der das Mietobjekt in Empfang nimmt, ist verpflichtet, die Verladeart des Mietobjektes zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich schriftlich festzuhalten. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Verlad oder Transport des Mietobjektes ergeben haben.

#### **5. Montage und Demontage**

##### **a. Bauliche Massnahmen**

Der Mieter ist verantwortlich, dass sämtliche Vorarbeiten geleistet und alle nötigen Bewilligungen eingeholt sind. Der Mieter sorgt für eine ausreichende Stromversorgung. Die nötigen Angaben für den Stromanschluss kann der Mieter beim Vermieter einfordern.

Das für die Kranabstützung benötigte Unterbaumaterial muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Für die Tragfähigkeit des Fundamentes ist der Mieter verantwortlich. Die für die Auslegung erforderlichen Angaben kann der Mieter ebenfalls beim Vermieter einfordern.

Allfällige Hindernisse (Strom- / Telefonleitungen oder ähnliches) müssen vorgängig durch den Mieter zu seinen Lasten demontiert werden.

##### **b. Hilfskräfte**

Der Mieter hat die notwendigen Hilfskräfte und geeignete Montageeinrichtungen gemäss Vereinbarung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Sofern der Mieter verpflichtet ist, dem Vermieter geeignete Hilfskräfte zu stellen, sind Lohnleistungen, Sozialleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Mieter zu tragen. Das vom Vermieter gestellte Personal wird von ihm selber entlohnt und gegen Krankheit und Unfall versichert. Die vom Vermieter im Zusammenhang mit Montage und/oder Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Unverschuldete Umstände (z.B. Hindernisse, höhere Gewalt, schlechte Witterung, nicht vertragskonforme Baustellenvorbereitung usw.) können jedoch eine Terminverlängerung zur Folge haben. Nichteinhaltung der Montage- und Demontagezeiten infolge oben genannter Gründe, gibt dem Mieter weder ein Recht auf Rückzug des Auftrages noch auf Schadenersatz.

##### **c. Verzögerung**

Können die Monteure ohne ihr oder des Vermieters Verschulden eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Mieters, auch wenn für die Montag- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist.

#### **6. Pauschalbedingungen für Montage / Demontage**

Die Zufahrt für Transportfahrzeuge und das fahrbare Krangerät bis unmittelbar zum Kranstandort muss frei von Hindernissen und ausreichend befestigt sein. Der Untergrund muss sowohl die Achslasten des Trägerfahrzeuges wie auch des Fahrgestell der Kraneinheit, aufnehmen können.

Für Beschädigungen an Zufahrt, Grundstücken, Umgebung, Einrichtungsgegenstände etc. durch Transportfahrzeuge des Vermieters, haftet der Mieter.

Der Leistungsumfang für die Montage / Demontage beginnt ab Oberkante des bauseitig erstellten Fundamentes bis zur Oberkante des Krans, inkl. Inbetriebnahme und Lasteichung bzw. bis zur Betriebsbereitschaft.

## 7. Pflichten des Vermieters

### a. Haftung

Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft bei der Auslieferung des Mietobjektes hat der Vermieter so rasch wie möglich auf seine Kosten zu beheben. Gelingt es dem Vermieter nicht, die vertragsgemässe Gebrauchsbereitschaft des Mietobjektes trotz entsprechender schriftlicher Mängelrüge des Mieters innert nützlicher Frist herbeizuführen oder aber gleichwertigen Ersatz zu liefern, so ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

Treten am Mietobjekt während der Mietdauer, vom Vermieter zu vertretende Mängel auf, welche dessen vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, so ist der Vermieter nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, die gemeinsam gestellten Mängel entweder innert nützlicher Frist auf seine Kosten zu beheben oder gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung des Mietobjektes, vom Mietvertrag zurückzutreten und im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjektes für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins zu tätigen.

Die Haftung des Vermieters aus dem Mietvertrag ist vorstehend, abschliessend geregelt. Die Geltendmachung von irgendwelchen anderen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden wie namentlich **Nutzungsverluste, entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, Konventionalstrafen / Pönalen und dergleichen, ist explizit ausgeschlossen.**

### b. Regress

Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann er für sämtliche Anforderungen auf den Mieter Regress nehmen, sofern ihn persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

## 8. Pflichten des Mieters

### a. Prüfungspflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei diesem, innert 5 Arbeitstagen nach Eintreffen des Mietobjektes am Empfangsort, keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter den Mängel innert 5 Tagen schriftlich gerügt hat.

### b. Betriebssicherheit

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich. Für Krane liegt die Verantwortung insbesondere beim Kranbetreiber (vgl. Art. 4 und 7 der Kranverordnung vom 27.09.1999, sowie Art. 1.4.5 der EKAS-Richtlinie 511). Wenn der Kranbetreiber die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand des gemieteten Kranes ganz oder teilweise einem Drittunternehmer übertragen will, muss dies vertraglich geregelt und festgehalten werden. Dazu braucht es aber das schriftliche Einverständnis des Kran-Vermieters.

### c. Bedienung

Der Mieter ist verpflichtet und dafür verantwortlich, dass der Betreiber des Mietkrans instruiert ist. Er darf nur durch qualifizierte, ausgewiesene und berechtigte Kranführer bedient werden. Der Mieter hat Vorkehrungen zu treffen, dass das Mietobjekt nicht durch Vandalen beschädigt werden kann (Bedieneinheit wegsperren, Steuerungskasten und Stromzufuhr sichern, Baustelle absperren). Wird das Mietobjekt dennoch mutwillig beschädigt, hat der Mieter den Schaden zu tragen.

### d. Unterhalt und Pflege

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln. Er hat unter Beachtung der vom Vermieter erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen das Gerät zu bedienen und zu warten. Kosten, die durch ungenügenden oder unsachgemässen Unterhalt und Wartung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss oder stellt er eine gravierende Störung fest, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur fachmännisch ausgeführt wurde. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandstellung und die Mietkosten während des Unterbruchs

**e. Reparatur**

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Nur mit dessen schriftlicher Einwilligung darf der Mieter Reparaturen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden aus unsachgemässer Reparaturarbeit. Die erforderlichen Ersatzteile sind in jedem Fall beim Vermieter anzufordern. Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, unsachgemässer Bedienung und Wartung, hat der Mieter zu tragen. Reparaturen und Revisionen, die durch normalen Betrieb und Abnutzung des Mietobjektes, sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung, gehen zu Lasten des Vermieters.

**f. Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter. Er haftet anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt, verursacht wurde.

**9. Versicherung**

Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang, gemäss Art. 4, lit. b), und bis und mit Rückgabe des Mietobjektes, gemäss Art. 10, lit. a), für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Motorexpllosion, Vandalismus, Elementareinwirkungen, Maschinenbruch usw. ergebenden Schäden, verantwortlich. Pro Schadenfall gehen, unabhängig vom Verschulden, Haftpflicht Fr. 1'000.— und Kasko Fr. 2000.—, als Selbstbehalt zu Lasten des Mieters. Ausserdem ist die Versicherung berechtigt, den Mieter auch für den Mehrbetrag zu belangen, sofern ein grobes Verschulden vorliegt.

Allfällige Folgekosten für den Mieter, verursacht durch einen Ausfall / Stillstand des Mietkrans, können nicht an den Vermieter übertragen werden.

**10. Beendigung der Miete**

**a. Kündigung**

Mit Verfall des im Mietvertrag angegebenen Termins, erlöschen jegliche Ansprüche auf das Mietobjekt und ist hinfällig. Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis, unter Beachtung der Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen, aufzulösen.

**b. Ausserordentliche Kündigung**

Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Mahnung oder Fristensetzung, durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn

- dem Mietobjekt, wegen übermüssiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt, Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters, innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft,
- das Mietobjekt, ohne vorgängige Genehmigung durch den Vermieter, untervermietet wird,
- Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden,
- bei Zahlungsverzug,
- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen,
- von Mieterseite eine Lieferverzögerung von mehr als 10 Arbeitstagen entsteht.

Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann der Vermieter vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung sich Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt. Beendet der Vermieter den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurück nehmen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

**c. Rückgabe**

Das Gerät muss in sauberem und einwandfrei funktionierendem Zustand zurückgegeben werden. Reinigungskosten und von der Versicherung nicht gedeckte Instandhaltungsarbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

**11. Fracht- und Verladekosten**

Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjektes, bei Beginn der Miete wie bei der Rücksendung nach deren Beendigung, hat der Mieter zu tragen. Ebenfalls die Kosten für Ab- und Auflad am vertraglich vereinbarten Einsatzort.

Wird das Mietobjekt nicht ab dem Domizil des Vermieters geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab Domizil ergeben würden. Das Gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an das Domizil des Vermieters zurück transportiert wird.

## **12. Anwendbares Recht**

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

## **13. Ergänzungen**

Diesen Bestimmungen liegen die geltenden „Miet- und Montage-Bedingungen für Baukrane“ sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Baumaschinen“ des Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft „VSBM“, zu Grunde.

## **14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes des Vermieters. Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters

Stand: 01.01.2016